



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



**Impulsprogramm
der Landesregierung**

Fördergrundlagen zum Fördermodul „FreiRäume“

I. Allgemeine Informationen

Das ressortübergreifende Impulsprogramm der Landesregierung bündelt neue Maßnahmen, die in besonderer Weise geeignet sind, den Zusammenhalt als gesellschaftliche Aufgabe sichtbar zu machen und das Miteinander im Land durch mutige und unkonventionelle Ansätze zu stärken. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg verantworten gemeinsam den Wettbewerb „Wert(e)volle FreiRäume“.

Das Modul „FreiRäume“ wird federführend durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst durchgeführt. Es zielt darauf ab, neue Orte der Begegnung und des soziokulturellen Engagements zu schaffen.

In Zusammenarbeit verschiedener Akteure sollen leerstehende Gebäude in ländlichen Kommunen durch künstlerische und soziokulturelle Prozesse wiederbelebt oder bestehende Kulturorte für neue Nutzungen geöffnet und zu sogenannten „Dritten Orten“ weiterentwickelt werden. „FreiRäume“ richtet sich insbesondere an Kommunen und kommunale Verbände, Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung sowie Vereine und bürgerschaftliche Initiativen. Mit der Förderlinie „Zukunftsmusik“ werden zudem Netzwerke von Chören, Ensembles und Orchestern der Amateurmusik sowie professionelle Musikerinnen und Musiker angesprochen. Sie sind eingeladen, außergewöhnliche Orte der Musik aufzuspüren, diese einzurichten und dort gemeinsame Konzerte oder musikalische Aufführungen zu zeigen.

II. Förderschwerpunkte

Förderlinie 1 – Einmalige FreiRäume:

Temporäre Förderung einer einmaligen, zeitlich befristeten Zwischennutzung leerstehender Gebäude oder aufgegebenen Räume bzw. Öffnung kultureller Einrichtungen für neue Angebote und Kooperationen sowie als „Dritte Orte“

Förderlinie 2 – Offene FreiRäume:

Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur längerfristigen kulturellen Nutzung von Leerstand bzw. Öffnung kultureller Einrichtungen für neue Angebote und Kooperationen

Förderlinie 3 – Zukunftsmusik:

Förderung von Kooperationsprojekten von Chören, Ensembles oder Orchestern der Amateurmusik sowie professionellen Musikerinnen und Musikern zur Einrichtung und Nutzung außergewöhnlicher Orte der Musik

III. Förderlinie 1 – Einmalige FreiRäume

Förderinhalte:

1. Zwischennutzung leerstehender Gebäude oder aufgegebenen Räume durch künstlerische oder soziokulturelle Projekte
2. Temporäre Öffnung von Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung für neue Angebote und Kooperationen sowie als „Dritte Orte“

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Einschließlich der Entwicklungsphase dauert es mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre.
2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 40.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum nach [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#) sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte).

4. Das Gebäude bzw. der Raum wird durch den Inhaber kostenfrei bereitgestellt und ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar.
5. Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht.
6. Das Projekt nimmt Bezug zu gesellschaftlichen oder regionalen Themen und berücksichtigt das Interesse und den Bedarf der zukünftigen Nutzer.
7. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
8. Der Antragssteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung, Vereine und bürgerschaftliche Initiativen, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und der Unterstützung mindestens einer Kommune

IV. Förderlinie 2 – Offene FreiRäume

Förderinhalte:

1. Konzeptentwicklung und Umsetzung soziokultureller Aktivitäten mit dem Ziel, Leerstand längerfristig mit neuer, soziokultureller Nutzung zu etablieren
2. Förderlinie 2b: Reine Konzeptentwicklung mit realistischer Umsetzungsperspektive über Drittmittel
3. Längerfristige Öffnung von Kultureinrichtungen für neue Angebote und Kooperationen sowie als „Dritte Orte“

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist längerfristig angelegt. Einschließlich der Entwicklungsphase wird es über mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre gefördert.
2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 100.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum nach [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#) sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte).
4. Das Gebäude bzw. der Raum wird durch den Inhaber kostenfrei bereitgestellt und ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar (optional bei Förderlinie 2b).
5. Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht. Die Verbindung mit kommerziellen Dienstleistungen, die zum Charakter des Ortes passen (Café, Buchhandel, Beratungsangebote etc.), ist ausdrücklich erwünscht.
6. Das Projekt nimmt Bezug zu gesellschaftlichen oder regionalen Themen und berücksichtigt das Interesse und den Bedarf der zukünftigen Nutzer.
7. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
8. Der Antragssteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.
9. Das Projekt schafft neue Strukturen oder erprobt soziokulturelle Konzepte, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere Projekte transferiert werden können.
10. Dem Projekt liegt ein Nutzungskonzept zu Grunde, das in übergreifenden Kooperationen bzw. in einem Netzwerk von Akteuren entwickelt oder von diesem getragen wird.
11. Optional: Das Projekt ist Teil eines Entwicklungskonzeptes einer Kommune oder Region oder knüpft an bestehende Vorhaben oder Strukturen an.
12. Förderlinie 2b: Das Projekt sieht eine reine Konzeptförderung vor, da es eine realistische Umsetzungsperspektive über Eigen- oder Drittmittel gibt. Dies ist

beispielsweise der Fall, wenn eine Antragstellung in LEADER angestrebt wird. In den Antragsunterlagen muss dies bereits angezeigt werden.

13. Förderlinie 2b: Das Gebäude bzw. der Raum soll über Eigen- oder Drittmittel saniert, umgebaut bzw. nutzbar gemacht werden.

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen und kommunale Verbände, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft
2. Kultureinrichtungen und Einrichtungen kultureller Bildung, Vereine und bürgerschaftliche Initiativen, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit Akteuren aus der Zivilgesellschaft und der Unterstützung mindestens einer Kommune

V. Förderlinie 3 – Zukunftsmusik

Förderinhalte:

1. Einrichtung außergewöhnlicher Orte der Musik durch Nutzbarmachung und Ausgestaltung von Orten, Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie gemeinsame Entwicklung und Darbietung musikalischer Aufführungen und Konzerte

Förderkriterien:

1. Das Projekt ist einmalig und zeitlich befristet. Einschließlich der Entwicklungsphase dauert es mindestens sechs Monate und maximal zwei Jahre.
2. Die Antragssumme beträgt mindestens 10.000 Euro und maximal 50.000 Euro.
3. Der Projektort liegt im ländlichen Raum (Ländlicher Raum im engeren Sinne und Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum nach [Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg](#) sowie vergleichbare, ländlich geprägte Orte).
4. Das Projekt findet an einem außergewöhnlichen Ort statt.
5. Das Gebäude bzw. der Raum wird durch den Inhaber kostenfrei bereitgestellt und ist ohne größere Umbauten oder Sanierungsarbeiten nutzbar.
6. Das Projekt bietet verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Akteuren einen Ort, der Beteiligung und Zusammenarbeit, Austausch und Begegnung fördert und ermöglicht.

7. Das Projekt hat einen wesentlichen künstlerischen Anteil. Kunst und Kultur stehen inhaltlich und methodisch im Zentrum des Projektes.
8. Der Antragssteller erklärt sich bereit, sich landes- oder bundesweit in entsprechenden Fachgremien zu vernetzen, Arbeitskonferenzen aktiv mitzugestalten und an Coaching-Programmen teilzunehmen.
9. Das Projekt sieht eine intensive Zusammenarbeit zwischen Amateur- und Profimusikerinnen und -musikern sowie mit weiteren Akteuren aus der Zivilgesellschaft vor.
10. Das Projekt erprobt soziokulturelle Konzepte, die an anderer Stelle weiter genutzt werden können oder zu Erkenntnissen führen, die in andere Projekte transferiert werden können.

Antragsberechtigt sind:

1. Musikvereine, Chöre, Orchester und Ensembles aus dem Amateurbereich, möglichst auf der Grundlage einer verbindlichen Kooperationsvereinbarung mit professionellen Musikerinnen und Musikern und einer Kommune

VI. Weitere Bestimmungen

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss bei der Antragsstellung einen Anteil von mindestens 20% Eigen- oder Drittmitteln vorweisen. Bis zu ein Viertel dieses Eigenanteils kann über Eigenleistungen erbracht werden.

Investitionskosten sind zuwendungsfähig, wenn sie für die Umsetzung des Projektes notwendig sind und weniger als 25 % der Gesamtsumme betragen.

Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Fristen

1. Die Bewerbungsfrist endet am Freitag, den 5. Juni 2020. Alle fristgerecht eingegangenen Anträge werden auf die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen hin geprüft und von einem Fachgremium begutachtet. Auf

dieser Grundlage entscheidet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über eine Förderung. Die Förderbenachrichtigung erfolgt voraussichtlich Ende Juni 2020.

2. Im Anschluss reicht der Antragsteller den unterzeichneten Projektantrag sowie ggf. weitere Unterlagen postalisch ein. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt daraufhin einen Bewilligungsbescheid aus, der Grundlage für die Förderung ist.
3. Ab dann können Sie frühestens mit der Durchführung Ihres Projekts beginnen; der Projektbeginn muss spätestens am 1. Dezember 2020 erfolgen. Eine Prämierung der ausgewählten Projekte ist für September 2020 geplant.

V. Weitere Informationen

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst stellt auf seiner Homepage Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQs) und Unterlagen zur Antragstellung zur Verfügung.

Weitere Fragen richten Sie bitte an das

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Referat 55
Königstraße 46
70173 Stuttgart
Tel. 0711 279 3395
freiraeume@mwk.bwl.de
www.mwk.baden-wuerttemberg.de